



Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
Bmukk- 13.480/0001 -III/13/2013	BAK/BP/GSt	Renate Belschan- Casagrande	DW 3108 DW 3227	20.02.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Pädagogische Hochschulen)

Basierend auf der bereits 2012 beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle (BGBl. I Nr. 51/2012) sind im vorliegenden Gesetzesentwurf Neuerungen enthalten, die den Instanzenweg an den Pädagogischen Hochschulen regeln.

Im Bereich der Pädagogischen Hochschulen werden zahlreiche Entscheidungen getroffen – wie etwa im Bereich der Zulassungen. Erste Berufungsinstanz gegen diese Entscheidungen ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Verwaltungsgericht. Das bedeutet, dass Berufungen nicht mehr wie bisher bei der Studienkommission der jeweiligen Pädagogischen Hochschule eingebracht werden, sondern direkt beim Verwaltungsgericht. Ziel der Gesetzesänderung ist der Ausbau des Rechtssystems durch Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Studienkommissionen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt keinen grundsätzlichen Einwand, möchte aber auf einige damit verbundene Probleme hinweisen.

Die Grundintention der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, nämlich eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Reduktion der Verwaltungskosten zu erreichen, ist prinzipiell unterstützenswert. Jedoch kann es durch den Wegfall der Studienkommission als Berufungsinstanz an den jeweiligen Pädagogischen Hochschulen zu einer Verschlechterung im Bereich des Bürger/innenservice kommen, da sich durch die Verlagerung in Bundesverwaltungsgerichte örtliche wie auch mitunter fallbezogene Distanzen ergeben können.

Ebenso besteht Anlass zur Sorge, dass die Hemmschwelle, Beschwerde oder Berufung gegen eine negative Entscheidung direkt beim Verwaltungsgericht zu führen, deutlich größer wird als bei der Studienkommission.

Die BAK schlägt daher vor, Ombudsstellen an den Verwaltungsgerichten einzurichten, an die sich Studierende direkt wenden können. Durch umfassende Information und Beratungen im Vorfeld soll sichergestellt werden, dass die Bürger/innen eine geringe Hemmschwelle beim Gang zu Gericht haben.

Auch die durch die „gerichtliche Hemmschwelle“ genährte Befürchtung, ohne kundigen Rechtsbeistand keinerlei Aussicht auf Erfolg in einem Verfahren zu haben, wird dazu führen, dass nicht nur die Zahl der Beschwerden/Berufungen zurückgehen wird, sondern dass diese Rechtsmittel tendenziell eher von finanziell besser gestellten Bürger/innen ergriffen werden, die sich die Kosten eines Rechtsbeistandes leisten können und wollen. Finanziell schlechter gestellte Bürger/innen werden davon sicher mehrheitlich abgeschreckt.

Unabhängig davon geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, mit welchen Verwaltungskosten für den einzelnen Bürger / die einzelne Bürgerin ein derartiges Beschwerde-/Berufungsverfahren verbunden ist. Aus Sicht der BAK dürfen Bürger/innen keine kostenmäßige Nachteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage entstehen.

Völlig unerwähnt bleiben im vorliegenden Gesetzesentwurf Zahlen zu derzeit geführten Berufungs-/Beschwerdeverfahren im Bereich der Pädagogischen Hochschulen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.